

## Vorlage Stadtparlament

Datum	17. November 2020
Beschluss Nr.	4835
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

### Interpellation SVP-Fraktion: "GESAK vor das Parlament"; dringlich

Die SVP-Fraktion sowie 39 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 25. Oktober 2020 die beiliegende Interpellation "GESAK vor das Parlament" mit insgesamt 46 Unterschriften ein. Die Interpellation wurde vom Präsidium des Stadtparlaments am 27. Oktober 2020 für dringlich erklärt.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### 1 Ausgangslage

Bewegung und Sport benötigen Raum. Das Hauptziel eines Gemeindesportanlagenkonzepts (GESAK) ist es, die betreffenden Räume und Anlagen zu erfassen, zu beurteilen und den zukünftigen Bedarf zu eruieren. Es beinhaltet einerseits eine Bestandsaufnahme der bestehenden Sportanlagen, verbunden mit einer Beurteilung. Andererseits zeigt es die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer und den entsprechenden Handlungsbedarf auf, namentlich der Sportvereine, der Schulen und des ungebundenen Sports.

#### 2 Beantwortung der Fragen

1. *Auf welche selbständigen Konzepte (bspw. Bäderkonzept) verweist das GESAK und werden keine, einige oder alle diese Konzepte im Zuge der Finalisierung des GESAK noch angepasst? Wenn ja – welche und inwiefern?*

Das Gemeindesportanlagekonzept verweist auf die Freiraumentwicklungsstrategie, die Waldentwicklungsplanung des Kantons St.Gallen und die Innenentwicklungsstrategie der Stadt St.Gallen. Diese drei Konzepte befassen sich nicht explizit mit dem Sport, sind aber angesichts ihrer Bedeutung von Relevanz. Zudem verweist das Sportanlagekonzept auf das Bäderkonzept der Stadt St.Gallen und die regionale Hallenbadstudie. Diese beiden Konzepte befassen sich im engeren Sinn mit Anlagen, die auch dem Sport dienen.

Das Gemeindesportanlagenkonzept macht zu den oben genannten fünf Konzepten keine eigenständigen Aussagen, sondern verweist lediglich auf sie. Denn andernfalls würden sich Doppelspurigkeiten ergeben. Zudem bestünde die Gefahr von Widersprüchen.

*2. Teil der Stadtrat die Meinung, dass das Parlament nur dann ein Geschäft in seiner Ganzheitlichkeit gewissenhaft und nachhaltig beurteilen kann, wenn auch die gesetzlichen Regelungen bekannt sind? D.h. GESAK vor bspw. Hallenbad Blumenwies?*

Konzepte beinhalten Leitlinien und Grundsätze. Sie setzen Prioritäten und enthalten Anweisungen an die vollziehenden Stellen. Hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit sind Konzepte nicht mit Gesetzen (resp. mit Reglementen) vergleichbar. Gesetze (resp. Reglemente) legen einklagbare Rechte und Pflichten fest und werden in einem speziellen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Ein Konzept hingegen legt keine einklagbaren Rechte und Pflichten fest. Das gilt auch für das Gemeindesportanlagenkonzept. Zudem ergeben sich aus dem Konzept keine unmittelbaren finanziellen Konsequenzen. Kostenfolgen verursachen vielmehr konkrete Projekte (Machbarkeitsstudien, Wettbewerbe, Planungen, Ausführungen usw.), die auf der Grundlage des Gemeindesportanlagenkonzepts und anderer Konzepte künftig erarbeitet werden. Für den Beschluss konkreter Projekte kommen die in der Gemeindeordnung festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren zur Anwendung.

Das Stadtparlament kann die Beschlüsse zur Erneuerung und Erweiterung des Hallenbads Blumenwies auch dann fällen, wenn das Gemeindesportanlagekonzept im Beschluss-Zeitpunkt noch nicht vorliegen sollte. Wenn eine Gemeinde oder eine Stadt ein solches Konzept entwickelt, bedeutet das nicht, dass bis zu dessen Vorliegen keine Massnahmen mehr getroffen werden könnten. Es ist beispielsweise ohne weiteres möglich, dass während der Erarbeitungsphase des Gemeindesportanlagenkonzepts ein Sanierungsprojekt einer bestehenden Sportanlage politisch beraten und beschlossen wird. Das gilt insbesondere dann, wenn der Handlungsbedarf und der Standort der Anlage unbestritten sind, was mit Blick auf das Hallenbad Blumenwies zutrifft. In solchen Fällen besteht keine Gefahr, dass Investitionen hinfällig werden.

Wie in der Antwort auf die erste Frage ausgeführt wurde, macht das Gemeindesportanlagenkonzept zu den Hallenbädern keine eigenständigen Aussagen, sondern verweist auf das Bäderkonzept und die regionale Hallenbadstudie. Die Stadtparlamentsvorlage zur Erneuerung und Erweiterung des Hallenbads Blumenwies beinhaltet ausführliche Erwägungen zum Bäderkonzept. Daher ist der Stadtrat überzeugt, dass das Stadtparlament diese Vorlage ganzheitlich und vollständig beurteilen resp. beraten kann. Mit den Beschlüssen zur Sanierung und Erweiterung des Hallenbads Blumenwies muss nicht zugewartet werden, bis das Gemeindesportanlagenkonzept vorliegt. Denn das Gemeindesportanlagenkonzept wird in Bezug auf das Hallenbad Blumenwies keine neuen Erkenntnisse liefern.

*3. Ist der Stadtrat bereit, dem Parlament das GESAK zur Mitsprache vorzulegen?*

Das Gemeindesportanlagenkonzept hat nicht den Charakter einer verbindlichen Rechtsgrundlage. Vielmehr ist es ein Planungs-, Führungs- und Lenkungsinstrument des Stadtrats und der Verwaltung. Es dient als Grundlage für die Planung der Sportanlagen und auch für die Erarbeitung konkreter Projekte, beispielsweise die Erstellung einer neuen oder die Sanierung einer bestehenden Sportanlage.

Der Fokus des Gemeindeporthanlagenkonzepts liegt auf Grundsätzen und auf den übergeordneten Leitlinien. Es beurteilt zwar den Zustand jeder Sportanlage und zeigt gegebenenfalls einen Handlungsbedarf auf. Es beinhaltet aber keine verbindlichen Detailplanungen oder Massnahmen für jede einzelne Sportanlage. Daher ergeben sich aus dem Gemeindeporthanlagenkonzept auch keine direkten Kostenfolgen. Es hat keine verbindliche Vorwirkung auf die Beschlüsse von Stadtrat, Stadtparlament und Stimmbevölkerung. Verbindliche Massnahmen und Projekte sind weiterhin Gegenstand von politischen Vorlagen. Dabei sind die von der Gemeindeordnung vorgesehenen Kompetenzen und Verfahren zu beachten. Das Gemeindeporthanlagenkonzept stellt bei der Erarbeitung dieser Vorlagen eine Grundlage dar.

Gemäss Planung wird der Stadtrat zu Beginn des Jahres 2021 über das Gemeindeporthanlagenkonzept befinden. Nach dessen Verabschiedung soll es im Internet veröffentlicht werden. Eine Behandlung im Stadtparlament ist nicht vorgesehen. Die Kompetenz für die Verabschiedung von Konzepten liegt beim Stadtrat. Das Stadtparlament behandelt nur Vorlagen, welche Anträge des Stadtrats zum Gegenstand haben und zu denen es Beschlüsse fasst. Die reine Kenntnisnahme eines Konzepts ist kein hinreichender Gegenstand einer Stadtparlamentsvorlage. Allenfalls möglich wäre die Behandlung des Sportanlagekonzepts im Rahmen eines Postulats (vgl. den Postulatsbericht «Kulturkonzept für alle», Vorlage des Stadtrats Nr. 3480 vom 22. Oktober 2019).

Der Stadtpräsident:  
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:

- Interpellation vom 25. Oktober 2020